

Aktuelle Informationen zu Photovoltaikanlagen auf Dach- und Außenwandflächen

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind diverse Rechtsgebiete zu beachten. Wir haben im Folgenden die wichtigsten Regelungen zusammengestellt:

Gem. § 62 Absatz 1 Nr. 3 a) Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sind Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes **genehmigungsfrei** zulässig.

Unabhängig von der Genehmigungsfreiheit sind u.a. folgende Regelungen der BauO NRW zu beachten:

I. Abstandsflächen

Es müssen die Abstandsflächen gemäß § 6 Absatz 7 BauO NRW beachtet werden:

Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie

1. eine Stärke von nicht mehr als 0,30 m aufweisen und
2. mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben.

Führen Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung nach Satz 1 zu einer größeren Wandhöhe, bleibt dies bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht.

II. Brandschutz

Außerdem sind die Regelungen zum Brandschutz zu beachten. Hierzu gehört insbesondere der § 32 Absatz 5 BauO NRW:

Danach sind Solaranlagen so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von der Außenfläche von Brandwänden und von der Mittellinie gemeinsamer Brandwände müssen Photovoltaikanlagen

- mindestens 1,25 m entfernt sein, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind,
- und
- mindestens 0,50 m entfernt sein, wenn deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen



Die Bauaufsichtsbehörde kann **eine Abweichung von den Regelungen der §§ 6 bzw. 32 erteilen.**

Für Rückfragen hierzu oder wenn Sie einen entsprechenden Antrag stellen wollen, steht Ihnen Herr Markus Wierichs (Markus.Wierichs@kaarst.de) zur Verfügung.

III. Bebauungsplan

Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Gebieten im Stadtgebiet Bebauungspläne ebenfalls Spezialregelungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen beinhalten. Sie finden die Bebauungspläne auf unserer Webseite unter: www.kaarst.de/bebauungsplan

IV. Förderung

Derzeit bietet die Stadt Kaarst keine eigene Förderung zu Photovoltaikanlagen an. Diesbezüglich dürfen Sie bitten, sich bei den Fördermittelgebern des Landes NRW bzw. des Bundes zu informieren.

Für Rückfragen steht Ihnen das Infobüro Planen und Bauen gerne zur Verfügung.

Kontakt Infobüro Planen & Bauen

Verwaltungsgebäude Büttgen

Rathausplatz 23

41564 Kaarst

Zimmer 214 und 217

Tel.: 02131 - 987 853 oder 987884

Mail: infobuero.planen-bauen@kaarst.de

